



Tätigkeitsbericht 2018

Alfred Mair / Gustav Stifter / Heinz Ludwig Majer

1. ÜBERBLICK

Beim Bundeskartellanwalt (BKANw) sind im Jahr 2018 573 Akten (2017: 580 Akten) neu angefallen.

Wie auch schon in den Vorjahren lag der quantitative Schwerpunkt in der Fusionskontrolle: Bei 484 (2017: 436) Zusammenschlussanmeldungen wurde vom BKANw in einem Fall (2017: zwei Fällen) die Prüfung des Zusammenschlusses durch das Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht (KG) beantragt. In einem Fall konnte in langen „Voraneldegesprächen“ bereits in der ersten Phase eine Auflagenpaket ausverhandelt werden, das die wettbewerblichen Bedenken ausräumen konnte. In 31 Fällen (2017: 23) wurde auf die Stellung eines Prüfungsantrages vor Fristablauf verzichtet.

Darüber hinaus wurden in 10 Verfahren (2017: 9) begründete Stellungnahmen erstattet und sämtliche kartellgerichtliche Verfahren (einschließlich jener der Direktanträge von Unternehmen) begleitet.

Im Jahr 2018 wurden an den BKANw 27 Anfragen und Beschwerden (2017: 42) gerichtet, die entsprechend behandelt wurden.

In einem Verfahren erhob der BKANw Rekurs an den OGH als Kartellobergericht.

In den folgenden Abschnitten werden einige wichtige, vom BKANw initiierte bzw. mitinitiierte Verfahren näher dargestellt.

2. ZUSAMMENSCHLUSSKONTROLLE

2.1 ***VTG Rail Assets GmbH; CIT Rail Holdings (Europe) S.A.S.; Nacco-Gruppe***¹

Wie schon im vorjährigen Bericht dargestellt, wurde am 4.9.2017 der beabsichtigte Erwerb von 100% der Anteile an *CIT Rail Holdings (Europe) S.A.S. (CIT RH)* sowie deren 100%ige Tochter- und Enkelgesellschaften der *Nacco-Gruppe (Nacco)* durch *VTG Rail Assets GmbH (VTG)* als Zusammenschluss angemeldet.

Die Unternehmen sind in der Vermietung von Schienengüterwaggons tätig, einem Bereich, der – ebenso wie der Schienengüterverkehr selbst - vor wenigen Jahren noch weitgehend

¹ KG 28.3.2018, 24 Kt 8/17g; BWB/Z-3633 – siehe auch *Bundeskartellanwalt*, Tätigkeitsbericht 2017, Punkt 2.4 (<https://edikte.justiz.gv.at/edikte/ek/ekedi17.nsf/suchedi?SearchView&query=%2824%20Kt%209%29>)

staatlichen Bahnen vorbehalten war, jedoch nun durch jährlich steigende Marktanteile privater Anbieter gekennzeichnet ist.²

Die Prüfung des Zusammenschlusses wurde – nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Vermietung von Schienengüterwaggons (mit Ausnahme einiger Länder) um EWR-weite Märkte handelt – in sehr enger Abstimmung mit dem Bundeskartellamt durchgeführt.

Im Februar 2018 legte der vom KG bestellte wettbewerbsökonomische Sachverständige sein Gutachten vor, dem zufolge die horizontal sachlich relevanten Märkte als „Markt für die Vermietung von Trockengüterwagen“ und „Markt für die Vermietung von Kesselwagen“ abzugrenzen seien. Der räumlich relevante Markt umfasst den EWR (ohne das Vereinigte Königreich, die Schweiz und die osteuropäischen Staaten ohne ehemalige Sowjetunion). Die wettbewerbliche Würdigung durch den Sachverständigen ergab eine realistische Gefahr der Ausübung unilateraler Marktmacht (Gefahr von Preiserhöhungen und/oder Verringerung der Qualität) durch VTG/Nacco aufgrund einer sehr hohen Marktkonzentration bzw. deren Erhöhung. Er empfahl daher keine Freigabe ohne Auflagen.

In weiterer Folge legte das KG in Abstimmung mit dem Sachverständigen, der seinerseits mit dem Bundeskartellamt in Kontakt stand, ein akkordiertes Auflagenpaket fest, das im Wesentlichen im Verkauf der „Tochtergesellschaften“ Nacco GmbH (Deutschland) und Nacco Sarl (Luxemburg) sowie einer entsprechenden Anzahl von Waggons bestand.

Ein Treuhänder begleitete die Abwicklung des Auflagenpakets. Tatsächlich wurde am 1. Oktober 2018 der Verkauf dieser Gesellschaften sowie von insgesamt 4.400 Waggons an Wascosa (CH) abgeschlossen.³ Am 5. Oktober 2018 teilte auch VTG die erfolgreiche Übernahme der restlichen Nacco-Flotte mit.⁴

2.2 Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA; D.Med Consulting GmbH⁵

Am 12.11.2018 wurde der Erwerb gemeinsamer Kontrolle über die D.Med Consulting GmbH von der KR2 GmbH durch die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA (FMC) als Zusammenschluss angemeldet.

Die FMC-Gruppe ist Anbieter von Produkten und medizinischen Dienstleistungen bei chronischen Nierenerkrankungen und akutem Nierenversagen. Die Gruppe betreibt weltweit über 3.700 unternehmenseigene Dialysezentren⁶ in Europa, Nordamerika, Lateinamerika, Asien und Afrika. FMC ist nach eigenen Angaben mit 41 Produktionsstätten auf allen Kontinenten der weltweit führende Anbieter von Dialyseprodukten wie Dialysemaschinen, Dialysatoren und damit verbundenen Einwegprodukten.⁷ Die Gruppe hält zahlreiche Patente und Schutzrechte.

² Schienencontrol, 2016; Jahresbericht S. 37, 51 (<http://www.schienencontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schienen-Control/1f-Publikationen/Jahresbericht-der-Schienen-Control-2016.pdf>) abgefragt am 12.3.2018)

³ Siehe <https://www.wascosa.ch/media/news/?post=wascosa-schliesst-die-uebernahme-von-rund-4400-gueterwagen-von-naccocit-erfolgreich-ab> (abgefragt am 23.3.2019)

⁴ Siehe <https://www.vtg.de/presse-events/pressemitteilungen/detail/news/305-erfolgreicher-abschluss-der-nacco-uebernahme-vtg-flotte-waechst-um-ueber-11-000-wagen/> (abgefragt am 23.3.2019)

⁵ KG 27 Kt 6/18m; BWB/Z-4180

⁶ Siehe Fresenius Geschäftsbericht 2017, 12

⁷ Siehe Fresenius Geschäftsbericht 2017, 12

Die der FMC übergeordnete Fresenius-Gruppe ist ein Gesundheitskonzern mit einem weltweiten Umsatz im Jahr 2017 von 33,89 Mrd Euro⁸. Andere Segmente dieser Gruppe betreiben unter anderem private Krankenhäuser (Fresenius Helios) und stellen Medikamente und Technologien zur Behandlung von Krankheiten her (Fresenius Kabi).

Für Österreich besonders relevant ist die Beteiligung der Fresenius-Gruppe an VAMED, die weltweit mit „technischer Betriebsführung“ 670 Krankenhäuser mit rund 153.000 Betten betreut, darunter in Österreich unter anderem das AKH Wien. Ebenso hält VAMED in Österreich unter anderem 12 Rehabilitationseinrichtungen⁹.

Auch die D.Med-Gruppe ist ein globaler Anbieter von medizinischen Dienstleistungen und Produkten, deren Fokus auf der Dialyse- und Diabetesbehandlung liegt. Sie betreibt weltweit mehr als 60 Dialysekliniken und vertreibt Produkte in den Bereichen Dialyse, Nephrologie und Diabetologie.

Das Zielunternehmen, die D.Med Consulting GmbH, betreibt die Entwicklung vor allem von Dialysegeräten. Sie hat in langjähriger Kooperation mit einem Wettbewerber von Fresenius dessen Dialysegeräte entwickelt und war zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses gerade dabei, die nächste Generation der Geräte zu finalisieren.

Aus Sicht des BKAAnw war der relevante Markt jedoch nicht jener der Forschung und Entwicklung für Dialysegeräte alleine, sondern vielmehr der – wirtschaftlich wesentlich bedeutsamere - Markt der Dialysegeräte selbst, in dem D.Med Consulting „Pipeline-Produkte“¹⁰ sowohl für den Wettbewerber als auch Fresenius entwickelte.

Am 10.12.2018 beantragte der BKAAnw die Prüfung der Übernahme der D.Med Consulting GmbH (DE) durch FMC durch das KG.

Neben dem Argument der Pipeline-Produkte führte der BKAAnw auch aus, dass laut Eintragung im deutschen Unternehmensregister eine Konzernverbindung zwischen D.Med und dem Wettbewerber von Fresenius zu bestehen schien. Letztendlich stellte sich jedoch heraus, dass diese Eintragung durch eine Sitzverlegung und eine Namensänderung am neuen Sitz nicht mehr den aktuellen Stand widerspiegelte.

In weiterer Folge kam es zu Verhandlungen über Auflagen.

Zum Stichtag der Berichtslegung war dieses Verfahren noch anhängig.

2.3 **Büromöbel**

Am 12.2.2018 wurde bei der BWB der Erwerb sämtlicher Anteile an den Büromöbelherstellern hali gmbh (hali) und svoboda büromöbel gmbh (svoboda) durch BGO Holding GmbH (Wien) (BGO), die auch die Büromöbelhersteller BENE (BENE) und Neudörfler (Neudörfler) kontrolliert, als Zusammenschluss angemeldet.

Bei Betrachtung eines österreichweiten Marktes würden die größten vier Unternehmen am Markt für Büromöbel fusionieren und deren gemeinsamer Marktanteil – je nach Betrachtung des Marktvolumens – deutlich die Vermutungsschwelle einer marktbeherrschenden Stellung überschreiten. Hingegen wäre der Zusammenschluss bei Betrachtung eines europaweiten Marktes – wie von den Zusammenschlusswerbern vorgeschlagen – unbedenklich.

⁸ Siehe Fresenius Geschäftsbericht 2017, 6 (https://geschaeftsbericht.fresenius.de/static/export/docs/Fresenius_Geschaeftsbericht_2017.pdf)

⁹ Siehe VAMED Geschäftsbericht 2017, 38 (<https://www.vamed.com/media/4884/vamed-geschaeftsbericht-2017.pdf>)

¹⁰ d.h. Produkte, die in einem absehbaren Zeitrahmen erst auf den Markt kommen werden

Beim BKANw ging eine kritische Eingabe eines großen Nachfragers (u.a. von Büromöbeln) aus dem öffentlichen Bereich ein, die mit entsprechendem vertraulichen Datenmaterial die Beteiligung und die Gewinner von Ausschreibungsverfahren für Büromöbel darstellte. In Wahrung der öffentlichen Interessen beteiligte sich der BKANw an den unter Federführung der BWB durchgeführten Aufлагengesprächen. Im Rahmen dieser Gespräche wurden von den Zusammenschlusswerbern Auflagen angeboten, die im Wesentlichen ein Einfrieren der Preise für eine bestimmte Zeit bedeuteten. Dies wurde in einem beschränkten Markttest auch von der Nachfragerseite als ausreichend angesehen und in weiterer Folge auch akzeptiert.

Noch vor Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens wurde beim Landesgericht St.Pölten das Sanierungsverfahren betreffend svoboda eingeleitet.¹¹ Auch im Zuge des Zusammenschlussverfahrens wurde thematisiert, dass die schlechte wirtschaftliche Situation diesem Unternehmen kaum eine Überlebenschance geben würde. Nach Durchführung einer Due Diligence teilte BGO mit, svoboda nicht übernehmen zu wollen. In weiterer Folge ordnete der Masseverwalter am 19. April 2018 die Schließung des Unternehmens an und zeigte darüber hinaus am 7. Mai dem Gericht an, dass die Insolvenzmasse nicht einmal ausreichte, um die Forderungen der Masse selbst zu begleichen („Masseunzulänglichkeit“).

Ab 3.4.2018 vertrat ein neuer Geschäftsführer die Gesellschaft, am 11.4.2018 wurde die BGO als alleinige Gesellschafterin der Hali GmbH ins Firmenbuch eingetragen.

2.4 Umsetzung bestehender Verpflichtungserklärungen (Auflagen) in Zusammenschlussverfahren

2.4.1 Überblick

Wie auch international üblich, werden nunmehr auch in Österreich bei komplexen Auflagen zunehmend Treuhänder eingeschaltet. Letztendlich zeigt die Erfahrung, dass es immer wieder Probleme bei der Umsetzung von Auflagen gibt, die erst durch die Untersuchungen und Berichte der Treuhänder offengelegt werden.

2.4.2 voestalpine Weichensysteme GmbH; ÖBB-Infrastruktur AG; WS Service GmbH

Im Jahr 2014 hatten BKANw und BWB einen Zusammenschluss dieser Unternehmen betreffend ein Gemeinschaftsunternehmen für das Servizieren von Weichen mit Verpflichtungserklärungen freigegeben.¹² Nach zahlreichen Umsetzungsschritten stand nun die – unter anderem in der Auflage vereinbarte – öffentliche Ausschreibung dieser Dienstleistung an. Nach Vorlage des überaus technischen Ausschreibungstextes wurden seitens der Amtsparteien die seinerzeit vom KG bestellten Sachverständigen eingeschaltet, um festzustellen, ob der Ausschreibungstext eine Bevorzugung des Gemeinschaftsunternehmens bedeuten würde. Tatsächlich wurden in weiterer Folge in Absprache mit Sachverständigen, Amtsparteien und den Zusammenschlusswerbern verschiedene Passagen des Ausschreibungstextes modifiziert.

¹¹ Siehe <http://edikte.justiz2.local/edikte/id/idedi8.nsf/0/f30d4f70db5cab88c12582270079280b!OpenDocument> (abgefragt am 22.3.2019)

¹² BWB/Z-2308; KG 3.11.2014, 25 Kt 49,50/14. Siehe auch *Bundeskartellanwalt*, Tätigkeitsbericht 2014, Punkt 2.3

2.4.3 Pro7 Sat1 Puls 4/ATV¹³ – Umsetzung der Auflagen

Wie bereits im Vorjahr berichtet, wurde der Erwerb von ATV durch ProSiebenSat1Puls4 unter Auflagen genehmigt, zu deren Überwachung ein Treuhänder eingesetzt wurde. Auch im Jahr 2018 beschäftigte die Implementierung des Zusammenschlusses und damit verbundene Detailfragen Treuhänder und Amtsparteien, einschließlich der KommAustria. Letztendlich zeigte sich, dass eine Überwachung der Auflage notwendig und insoweit nützlich war, als im Rahmen der Auflage die redaktionelle Eigenständigkeit von ATV erhalten werden konnte.

2.4.4 21Centrale Partners SA (Liger/Microcar)¹⁴ – Umsetzung der Auflagen

Bereits im Jahr 2008 wurde der Kauf des Leichtkraftfahrzeugherstellers Microcar durch den Eigner des Leichtkraftfahrzeugherstellers Liger unter Auflagen genehmigt. In weiterer Folge gab es eine Umstrukturierung auf Käuferseite. Dies führte in den darauffolgenden Jahren zu vereinzelt Verstößen gegen das Auflagenpaket¹⁵. Die Auflage war im Berichtszeitraum weiterhin in Kraft. Ein Abschmelzen der Marktanteile konnte über den Beobachtungszeitraum (seit 2008) nicht festgestellt werden. Das von den Wettbewerbsbehörden verfolgte Ziel, mit den Auflagen preisgünstige individuelle Mobilität (mit Modellen unter 10.000 Euro) auch für Personen ohne B-Führerschein bereitzustellen, wird weiterhin durch die Treuhänderüberwachung sichergestellt.

3. STELLUNG DES BKANW ALS AMTSPARTEI IN GELDBUSSENVERFAHREN

3.1 Überblick

Im Kalenderjahr 2018 hat der BKANw einen (siehe unten 3.2) und die BWB insgesamt neun neue Geldbußenanträge beim KG eingebracht; die meisten dieser Verfahren wurden im Wege einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung („Settlement“) erledigt. Die Amtspartei BKANw beteiligte sich bei all diesen Verfahren schon im Vorfeld in konstruktiver Weise mit besonderem Augenmerk auf eine transparente und nachvollziehbare Bemessung der Geldbußen.

3.2 BKANw/A1-Tankstellen (Preisbindung)¹⁶

Im Rahmen eines direkt von freien Tankstellenbetreibern eingebrachten Feststellungsverfahrens vor dem KG offenbarten dort vorgelegte Dokumente, dass es offensichtlich zu einer kartellrechtlich verpönten „Preisbindung der zweiten Hand“ bei der Tankstellengruppe „A1“ gekommen war. Daraufhin stellte der BKANw einen Geldbußenantrag.

¹³ BWB/Z-3373 – siehe auch *Bundeskartellanwalt*, Tätigkeitsbericht 2008, 4

¹⁴ KG 11.8.2008, 24 Kt 17,18/08, BWB Z-721 - siehe auch *Bundeskartellanwalt*, Tätigkeitsbericht 2008, Punkt 3.2

¹⁵ KG 24.3.2011, 24 Kt 3, 4/11 (Geldbuße 200.000.- Euro) und KG 15.1.2015, 24 Kt 69,70/14 (Geldbuße 30.000.- Euro) - siehe auch *Bundeskartellanwalt*, Tätigkeitsbericht 2014, Punkt 3.2

¹⁶ KG 8.11.2018, 27 Kt 3/18w

Die Verträge sahen folgende Bestimmung vor:

„Als Entgelt für die Erfüllung der bedungenen Leistung erhält der Tankstellenpartner eine Händlerspanne für bezogene [Mineralölprodukte] in der Höhe von Euro x,xx per 100 Liter [...]

„Der [Tankstellen-Partner] beauftragt „A1“ mit der laufenden Bildung der Verkaufspreise für die [Mineralölprodukte].“

Darüber hinausgehende Bestimmungen zur Preisfestsetzung gab es nicht. Für Einzelfälle hätten Tankstellenpartner zwar manuell eine Änderung der Preise durchführen können, jedoch wurde diese Option nur in wenigen Fällen und eher aus technischen Gründen (wie zB Ausfall der Verbindung zur A1-Zentrale) ausgeübt. Ebenso sah das elektronische Kassensystem einen direkten Durchgriff der Konzernzentrale auf die Preisgestaltung in der Tankstelle bis hin zur Auszeichnung der Preise an den Anzeigesäulen neben der Straße („Totem“) vor.

Während der Verhandlungen zwischen Antragsgegnerin (AG) und dem BKANw im Geldbußenverfahren kam es zu einem Eigentümerwechsel bei der AG. Der neue, in diese Verhandlungen eingetretene Eigentümer bekräftigte gegenüber dem BKANw seine Absicht, sich zukünftig jedenfalls kartellrechtskonform verhalten zu wollen. Daher konnte in Anbetracht der Tatsachen, dass es sich bei der A1-Gruppe um einen Diskonter handelt, der Marktanteil der gesamten Gruppe weniger als 5% beträgt, bei allen untersuchten Standorten nur geringe Marktanteile vorlagen und der preisliche Spielraum eines Tankstellen-Partners sehr begrenzt war, mit einer Geldbuße iHv 70.000.- Euro das Auslangen gefunden werden.

4. RECHTSMITTELVERFAHREN DES BKANw

4.1 Umfang der Entscheidungsveröffentlichung¹⁷

Der BKANw hatte sich schon zuvor in zahlreichen Stellungnahmen gegen eine Einschränkung der Transparenz der Entscheidungen des KG durch eine überschießende Ausweitung der Schwärzung von Geschäftsgeheimnissen ausgesprochen; in einem Fall wurde Rekurs erhoben:

Das dem Rekurs zugrunde liegende Verfahren betraf den Erwerb von 66,51% der Gesellschaftsanteile von Česko-slezská výrobní a.s. durch Containex Container-Handelsgesellschaft mbH. Eine nachträgliche Anmeldung des bereits im Jahr 2006 vollzogenen Zusammenschlusses sowie eine gleichzeitige „Selbstanzeige“ durch die Erwerberin ist erst im Jahr 2017 erfolgt. Das KG verhängte mit Beschluss vom 24.4.2018 auf Antrag der BWB eine Geldbuße iHv 100.000 Euro. Im Beschluss zur Veröffentlichung vom 12.12.2018 schwärzte das KG jedoch die Umsatzzahlen der AG aus dem Jahr 2006. Der BKANw führte in seinem Rekurs aus, dass die Umsatzzahlen der AG insofern keine Geschäftsgeheimnisse darstellten, als diese ohnehin von der AG auf deren Website veröffentlicht wurden, andererseits laut KOG nur Informationen, die jünger als fünf Jahre sind, Geschäftsgeheimnisse darstellen¹⁸.

Zum Stichtag der Berichtslegung (31.12.2018) war das Verfahren anhängig.

¹⁷ KG 12.12.2018, 25 Kt 1/18m Containex Container-Handelsgesellschaft mbH, Česko-slezská výrobní a.s.

¹⁸ OGH als KOG 21.1.2015, 16 Ok 6/14i *Ediktsdatei II*

4.2 Stellungnahmen

Der BKANw begleitete neben den von ihm selbst initiierten Verfahren auch solche, die von der BWB oder dritter Seite (§ 36 Abs 4 Z 4 KartG) eingeleitet wurden und äußerte sich in solchen Verfahren mehrfach als Vertreter des öffentlichen Interesses mittels entsprechender Stellungnahmen.

5. VERBRAUCHERBEHÖRDEN-KOOPERATION

5.1 Überblick

Ein weiterer wesentlicher Teil der Tätigkeit des BKANw bestand auch im Jahr 2018 in der Vollziehung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes¹⁹.

Im Fall eines belgischen Durchsetzungsersuchens war eine Reihe von Verstößen eines seine Dienstleistungen vorwiegend per Internet vertreibenden Unternehmens vorgelegen, wovon zahlreiche Verstöße nach Aufforderung des Unternehmens durch den BKANw „im kurzen Wege“ gelöst werden konnten – jedoch nicht alle. Der Fall ist zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch anhängig.

In einem anderen durch die slowakische Verbraucherbehörde gestellten Durchsetzungsersuchen konnte durch Kooperation des betroffenen Unternehmens der betreffende Verstoß sofort zur Gänze beseitigt werden.

Der BKANw stellte im Jahr 2018 insgesamt vier Durchsetzungsersuchen bei anderen mitgliedstaatlichen Behörden, die zum Stichtag der Berichtslegung noch alle anhängig waren.

Der BKANw erhielt im Jahr 2018 6 (2017:18) sogenannte „Warnmeldungen“ aus Deutschland und Italien, deren Auswirkung auf österreichische Konsumenten jeweils geprüft wurde.

5.2 Gemeinsame Sitzung der Verbraucherbehörden mit Europol zu Abofallen

Der BKANw nahm im November 2018 an einer gemeinsamen Besprechung der Verbraucherbehörden mit Europol in Den Haag über sogenannte „Abofallen“ teil.

Bei Internet-„Abofallen“ zahlen Verbraucher zunächst nur einen geringen Betrag, beispielsweise einen Euro (zur Überprüfung der Bankdaten), anschließend „fallen“ sie jedoch in ein mehrjähriges Abo mit Kosten von 200 bis 700 Euro pro Jahr. Dies führt in nahezu allen Mitgliedstaaten zu zahlreichen Beschwerden.

Bemerkenswert war die Auswertung von bereits in Frankreich und Kanada gerichtlich abgewickelten Verfahren: Auf jede bei Polizei oder Verbraucherbehörden eingegangene formale Beschwerde durch Konsumenten kamen tatsächlich 5.000 bis 10.000 Geschädigte. Da die individuellen Schäden einzelner Geschädigter sich meist „bloß“ im Bereich von 50.- bis 500.- Euro bewegen, wurde auch seitens der aufnehmenden Polizeidienststellen nicht sofort die dahinterstehende wirtschaftliche Bedeutung der Schädigungsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit erkannt. Tatsächlich geht die zuständige französische Behörde DGCCRF²⁰ auf Grundlage bereits aufgearbeiteter Fälle von einem Gesamtschaden iHv etwa 150 Mio Euro durch Abofallen bei rund einer Million geschädigter Personen aus – und dies alleine bei

¹⁹ Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG) BGBl I 2006/148 idgF

²⁰ „Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes“ Generaldirektion des französischen Wirtschaftsministeriums für Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung

Abofallen in Verbindung mit einem kostenpflichtigen Verkauf von ansonsten kostenlosen offiziellen Dokumenten, wie beispielsweise Formulare für Einreisevisa in die USA.²¹

Vor diesem Hintergrund prüft die Europäische Kommission nun Möglichkeiten der Verwendung von Informationen der Verbraucherbehörden in spezifischen Fällen auch durch Europol.

5.3 Systematische Überprüfung von Webseiten (Sweep)

In Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und der Sektion Konsumentenschutz des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wurde ein „Sweep“, d.h. eine europaweite systematische Überprüfung von Webseiten auf Verstöße gegen europäisches Verbraucherrecht²², durchgeführt. Im Jahr 2018 lag das Schwergewicht auf Preistransparenz und Stufenpreise („drip pricing“, d.h. günstige Ausgangspreise, bei denen für jede – notwendige – Mehrleistung mehr gezahlt werden muss, beispielsweise bei Flügen für die Zahlung mit Kreditkarte, für die Platzreservierung, Einchecken, Gepäck, Essen usw). Dabei war es ein wesentliches Anliegen des BKA^{nw}, die Auswahl der überprüften Webseiten von deren wirtschaftlicher Relevanz und der Anzahl der bekannten Beschwerden abhängig zu machen.

²¹ https://www.economie.gouv.fr/files/files/directions_services/dgccrf/securite/bro-faux-sites-web.pdf, 2

²² Für weitere Informationen siehe https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/consumers/enforcement-consumer-protection/sweeps_en (abgefragt am 23.4.2019)